

RWE Nuclear AG, Huysenallee 2, 45128 Essen

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Genehmigung/ Regulierung

Essen, 31. Juli 2019

Kernkraftwerk Gundremmingen (KRB II)
Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des
Blocks C des KRB II
Verzicht auf die Ableitung von Jod-131 mit der Luft

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem „Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des Kernkraftwerks Gundremmingen“ vom 11.12.2014 haben wir in den insgesamt geplanten Maßnahmen dargelegt, dass wir beabsichtigen, das KRB II im direkten Rückbau in drei Teilvorhaben abzubauen. Ziel des Gesamtvorhabens ist die Freigabe der Gebäude und des Geländes sowie die Entlassung des KRB II aus der atomrechtlichen Überwachung.

Mit der „Ersten Genehmigung nach § 7 Absatz 3 Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II)“ vom 19.03.2019 haben Sie das Teilvorhaben 1, die Stillsetzung und den Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks B des KRB II, gestattet. Der Genehmigung liegen der Sicherheitsbericht, die Kurzbeschreibung und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie weitere das Gesamtvorhaben präzisierende Unterlagen zugrunde. Wie von uns in diesen Unterlagen dargelegt, beabsichtigen wir mit dem Abbau in Block C, analog zu Block B, unmittelbar nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb zur kommerziellen Stromerzeugung mit Ablauf des 31.12.2021 zu beginnen.

I. Antrag auf Abbau von Anlagenteilen

Hierzu beantragen wir im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz die Erteilung einer Genehmigung

zur Stillsetzung und zum Abbau von ausgewählten, bezeichneten Systemen und Anlagenteilen des Blocks C des KRB II, soweit diese

- *keine Bedeutung mehr für den Betrieb und insbesondere für die Lagerung und Handhabung von Brennelementen in Block C*

RWE Nuclear GmbH

Huysenallee 2
45128 Essen

T +49 201 12-01
F +49 201 12-24313
I www.rwe.com

Geschäftsführer:
Nikolaus Valerius (Sprecher)
Gabriele Strehlau

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HRB 21375

Bankverbindung:
Deutsche Bank, Essen
IBAN: DE80 3607 0050
0112 3090 00
BIC (SWIFT Code):
DEUTDE33XXX

Steuernummer:
112/5717/2975
Ust.-IdNr.: DE265200114

...

oder deren Sicherheit haben und dauerhaft außer Betrieb genommen werden können,

- *keine Bedeutung mehr für den Betrieb und insbesondere für die Lagerung und Handhabung von Brennelementen in Block B oder deren Sicherheit haben und dauerhaft außer Betrieb genommen werden können,*
- *nicht zu den gemeinsam für Block B und Block C wahrgenommenen betrieblichen oder sicherheitstechnischen Funktionen, insbesondere für den Betrieb des Kontrollbereiches, der Aktivitätsrückhaltung und dessen Überwachung beitragen und*
- *nicht für den späteren Abbau erforderlich sind.*

Die zweite Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB II) (Teilvorhaben 2) soll nach Zugang einer von der Kernkraftwerke Gundremmingen GmbH im Namen aller Genehmigungsinhaberinnen gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) abzugebenden „Anzeige zur Inanspruchnahme der Genehmigung“ wirksam werden.

Erläuterungen:

Im Anschluss an das durch das geltende Gesetz festgelegte späteste Ende des Leistungsbetriebs für Block C wird von den Genehmigungsinhaberinnen des KRB II die Stillsetzung und der Abbau von ausgewählten Systemen und Anlagenteilen des Blocks C als zweiter Schritt des Abbaus des KRB II angestrebt.

Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind nicht Block-gemeinsame Systeme und Anlagenteile oder Systeme und Anlagenteile, die für die Lagerung der Brennelemente im Reaktorgebäude der Blöcke B und C benötigt werden.

Die Systeme und Anlagenteile, die zur Sicherheit der Anlage beitragen, sollen auch weiterhin unter der bestehenden Betriebsgenehmigung und unter Anwendung des bestehenden Betriebshandbuches betrieben werden. Damit werden die Schutzziele ohne Einschränkung erfüllt.

Die im Rahmen der ersten Abbaugenehmigung vom 19.03.2019 getroffenen Regelungen zur Stillsetzung und zum Abbau sollen gültig bleiben, es sei denn, diese werden explizit durch die in den Genehmigungsunterlagen zur zweiten Abbaugenehmigung beschriebenen Regelungen ersetzt oder ergänzt. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens unter Beachtung der im Betriebshandbuch festgelegten Änderungsordnung angepasst.

Vom Abbau werden zunächst im Wesentlichen Systeme und Anlagenteile im Maschinenhaus des Blocks C, dann auch im Reaktorgebäude des Blocks C betroffen sein. Die zum Abbau vorgesehenen Systeme und Anlagenteile werden in den Antragsunterlagen unter Zuhilfenahme des Anlagenkennzeichnungssystems

(AKZ) konkretisiert. Zu den zum Abbau vorgesehenen Systemen und Anlagenteilen gehören auch die direkt zu diesen Systemen und Anlagenteilen zugehörigen Hilfs- und Infrastruktursysteme (Elektro- und Leittechnikkomponenten, Versorgungs- und Überwachungseinrichtungen, Halterungen, etc.) sowie u. a. Isolierungen, transportable Einrichtungen, Abschirmungen, Stahlbaukomponenten und Werkzeuge die nicht mehr benötigt werden.

II. Ableitung von Jod-131 mit Luft

Ab 30.06.2022 beabsichtigen die Antragstellerinnen auf die Gestattung zur Ableitung von Jod-131 mit Luft aus dem KRB II mit gesondertem Schreiben zu verzichten.

Erläuterungen:

Nach der endgültigen Abschaltung des Blocks C, werden im KRB II radioaktive Stoffe durch Spaltung oder Neutronenaktivierung nur noch in vernachlässigbarem Umfang erzeugt. Die Aktivitäten der vorhandenen Radionuklide reduzieren sich mit ihren charakteristischen Halbwertszeiten. Nach einer Abklingzeit von 180 Tagen ist damit im KRB II kein Jod-131 in relevanten Mengen hinsichtlich § 99 Strahlenschutzverordnung mehr vorhanden.

III. Genehmigungsvoraussetzungen

Inhaberinnen der atomrechtlichen Genehmigungen des Kernkraftwerks Gundremmingen, Blöcke B und C (KRB II) im Sinne des § 17 Abs. 6 Atomgesetz in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz und Nr. 6 der Anlage 1 zum Atomgesetz sind:

- die RWE Nuclear GmbH, Huyssenallee 2, 45128 Essen,
- die PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover und
- die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Dr. August-Weckesser-Straße 1, 89355 Gundremmingen.

Die Inhaberinnen sind gleichzeitig Antragstellerinnen.

Der Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C des KRB II bedarf nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz der Genehmigung, wobei die in § 7 Abs. 2 Atomgesetz genannten Genehmigungsvoraussetzungen sinngemäß gelten. Hierzu:

1. Die Genehmigungsinhaberinnen des KRB II sind gleichzeitig Antragstellerinnen. Die RWE Nuclear GmbH ist verantwortlich für die Beantragung des Vorhabens. Die beiden anderen Genehmigungsinhaberinnen treten diesem Antrag mit gesonderter Erklärung bei.

Als verantwortliche Person gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz ist der

Leiter des Kraftwerkes Gundremmingen benannt. Verantwortlich im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz sind weiterhin die im Betriebshandbuch für das Kernkraftwerk Gundremmingen in der Personellen Betriebsorganisation für die Durchführung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage benannten verantwortlichen Personen. Sie besitzen nachweislich die erforderliche Fachkunde.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und der für die Leitung und Beaufsichtigung von Stilllegung und Abbau verantwortlichen Personen bestehen nicht.

2. Die bei der Stillsetzung und beim Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C des KRB II sonst tätigen Personen verfügen entsprechend der sinngemäß heranzuziehenden „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“ über die notwendigen Kenntnisse, u. a. über den sicheren Betrieb, auch beim teilweisen Abbau der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.
3. Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden beim Abbau von Systemen und Anlagenteilen des Blocks C des KRB II wird durch organisatorische und technische Maßnahmen gewährleistet.
4. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist getroffen und wird in dem erforderlichen Umfang weiterhin sichergestellt werden.
5. Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter wird durch geeignete und genehmigte Maßnahmen gewährleistet.
6. Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf Umweltauswirkungen, stehen dem Abbau der Anlage nicht entgegen. Im Zuge des Abbaus wird das verbliebende Aktivitätsinventar der Anlage reduziert und die anfallenden radioaktiven Abfälle geordnet beseitigt.

IV. Umweltverträglichkeit

Gemäß den Vorgaben des UVPG haben wir mit unserem „Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des KRB II“ vom 11.12.2014 eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu den „insgesamt geplanten Maßnahmen“ vorgelegt.

V. Unterlagen

Zu unserem „Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau von Anlagenteilen des Blocks B des KRB II“ vom 11.12.2014 haben wir unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 3 und 19b der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung einen Sicherheitsbericht und ergänzende Unterlagen eingereicht. In diesen Unterlagen sind auch alle Angaben zu den „insgesamt geplanten Maßnahmen“ enthalten, die insbesondere eine Beurteilung ermöglichen, ob die mit dem zweiten Antrag auf Erteilung einer Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob eine sinnvolle Reihenfolge aller Abbaumaßnahmen vorgesehen ist.

Im Genehmigungsverfahren zum vorliegenden zweiten Antrag auf Erteilung einer Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes werden wir, ergänzend bzw. analog zu den in Teil II, Kapitel 1.1 der „Ersten Genehmigung nach § 7 Absatz 3 Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB II)“ vom 19.03.2019 genannten Unterlagen, zumindest einen Erläuterungsbericht zum Abbauumfang von Teilvorhaben 2 einreichen.

Als Vorgangskennzeichnung verwenden wir das Zeichen „TV2-01/0“. Wir bitten Sie, dieses Zeichen im Schriftwechsel zu diesem Antragsverfahren auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Nuclear GmbH

Verteiler

Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Gundremmingen
PreussenElektra GmbH, Hannover